

**BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT
DER GEMEINDE BERGDIETIKON**

kanzlei/friedhof/reglemen.doc

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen
II.	Bestattungsordnung
III.	Friedhof-Reglement
IV.	Haftung, Strafbestimmungen
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Anhang I.	Ausführungsvorschriften für Grabmäler
Anhang II.	Gestaltung des Grabes
Anhang III.	Gebührenordnung

Rechtliche Grundlagen zu diesem Reglement:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau vom 10.11.1987
- Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Aargau vom 22.01.1990

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage. Es sorgt dafür, dass passende Grabmäler und Grabbepflanzungen ein gefälliges Gesamtbild des Friedhofes vermitteln.

Art. 2

Aufsicht / Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Die Bestattungsfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 3

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden. Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen durch den Arzt.

Art. 4

Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei besonderen Umständen, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

Das Zivilstandsamt Bergdietikon setzt, in Verbindung mit den Pfarrämtern, die Zeit der Bestattungen fest. Ausgenommen an allgemeinen Feiertagen können Bestattungen in der Regel montags bis freitags um 14.00 Uhr erfolgen.

Art. 5

Einsargen / Transport

Das Einsargen der Leiche erfolgt unter Mithilfe speziell beauftragter Personen.

Nach Feststellen des Todes ist die Leiche in der Regel in den Aufbahrungsraum des Friedhofes Bergli zu überführen.

Für den Transport der Leiche vom Sterbeort in der Gemeinde in das Friedhofgebäude Bergli oder in das Krematorium Baden oder Zürich ist das Leichentransportfahrzeug der von der Gemeinde beauftragten Transportfirma zu benützen. Andere oder zusätzliche Transporte sind durch den Auftraggeber zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 6

Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss allfälliger ärztlicher Verfügung in die Aufbahrungsräume des Friedhofes oder des Krematoriums gebracht. Der Schlüssel für den Aufbahrungsraum wird den Angehörigen von der Friedhofverwaltung leihweise abgegeben.

Art. 7

Berechtigung

Alle verstorbenen Einwohner der Gemeinde Bergdietikon haben Anspruch, auf dem Friedhof von Bergdietikon beigesetzt zu werden.

Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht stille Bestattung wünschen.

Über Bestattungen auswärtiger Personen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 8

Bestattungsart

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der Angehörigen. Diese nehmen selber Kontakt mit dem Pfarramt auf.

In Einzelgräbern ist Erd- oder Urnenbestattung, im Gemeinschaftsgrab Urnen- oder offene Aschenbestattung zulässig.

Ist jemand konfessionslos, haben die Angehörigen die Durchführung der Beisetzung mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

Art. 9

Zuständigkeit

Der Trauergottesdienst wird zwischen den Angehörigen und dem Pfarramt nach Absprache mit der Friedhofverwaltung vereinbart. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Die Aufgabe der privaten Todesanzeige ist Sache der Angehörigen.

Das Eindecken des Grabes erfolgt durch das Bauamtspersonal, nachdem sich die Trauernden entfernt haben.

Art. 10

Kosten Bestattung Urnenbeisetzung

Die Bestattung (inkl. Grabplatz) oder Urnenbeisetzung (inkl. Urnengrab) ist für Einwohner der Gemeinde unentgeltlich.

Bestattungen oder Urnenbeisetzung von Auswärtigen

Die Kosten für die Bestattung oder Urnenbeisetzung von Auswärtigen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Grabplatz ist gebührenpflichtig. Es wird auf den Anhang verwiesen.

III. FRIEDHOF- REGLEMENT

Art. 11

Allgemeines

Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Verwaltung - ohne Rechnungsführung - erfolgt durch das Zivilstandsamt, die Rechnungsführung durch die Finanzverwaltung. Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und die Besorgung des Friedhofes dem Friedhofgärtner und dem Bauamtspersonal. Diese Funktionäre werden durch den Gemeinderat gewählt. Für deren Obliegenheiten kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

Art. 12

Kontrolle

Über alle Bestattungen hat das Zivilstandsamt die vorgeschriebene Kontrolle zu führen, in welcher die Bestattungen der Reihe nach mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Todestag und Sterbeort, Tag und Zeit der Beisetzung sowie die Grabnummern eingetragen sind.

Die Friedhofverwaltung führt einen Belegungsplan, in dem die Grabnummern und der vorgesehene Belegungsablauf eingetragen sind.

Art. 13

Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofes sollen die dem Orte angemessene Pietät und Ruhe bewahren und gute Ordnung halten. Die Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes sind in jeder Hinsicht zu schonen.

Kleinen Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.

Art. 14

Reihengräber

Es besteht folgende Einteilung:

Reihengräber für Erdbestattung

Reihengräber für Urnenbeisetzung

Kindergräber für Urnen- und Erdbestattung

Gemeinschaftsgrab für Urnen- oder Aschenbeisetzung

Art. 15

Familiengräber

Die Beisetzung in bereits bestehende Familiengräber ist möglich. Es werden keine neuen Familiengräber angelegt.

Art. 16

Zusätzl. Urnenbeisetzung

In bestehende Einzel-, Familien- oder Urnengräber dürfen Urnen beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Im Prinzip sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

Art. 17

Gemeinschaftsgrab

Bei Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab sind individuelle Grabzeichen und Grabbepflanzungen nicht möglich.

Bis 3 Monate nach der Beisetzung können Blumensträuße oder kleine Arrangements angebracht werden.

Art. 18

Ruhezeit

Die Ruhezeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Sie beträgt zur Zeit mindestens 25 Jahre. Die Ruhezeit für bestehende Familiengräber beträgt 60 Jahre, wobei nur in den ersten 35 Jahren bestattet werden darf.

Art. 19

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikations-Organ der Gemeinde bekannt gegeben. In-nerst dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände und ver-rechnet allfällig entstehende Kosten den Angehörigen.

Art. 20

Grabmasse

Abmessung der Gräber:

	Länge ohne Weg m	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
a) Erdbestattungsgräber	1.80	2.40	0.90	1.50
b) Urnengräber	1.25	1.85	0.70	0.60
c) Familiengräber	1.80	2.40	2.00	1.50
d) Gemeinschaftsgrab	keine Einzelgrabstelle			

Die Masse für Kindergräber richten sich nach den Urnengräbern.

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

Art. 21

Bewilligungspflicht

Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen der Friedhofverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden durch die Friedhofverwaltung zurückgewiesen.

Art. 22

Grabmale

Die Abmessung der Grabmäler sind im Anhang I ersichtlich.

Art. 23

Gestaltung des Grabmales

Die Gestaltung des Grabmales innerhalb der Grabfläche ist im Anhang II ersichtlich.

Art. 24

Einfassung und Begrünung des Grabes

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Alle Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Die Kosten der Pflanzenumrandung, d.h. die einheitliche Begrünung, gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 25

Art der Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild oder Grabreihen stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Art. 26

Unterhalt

Die Gräber werden von den Angehörigen unterhalten. Sollten diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht ordentlich unterhalten werden, sind diese durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen und die Kosten den Angehörigen zu verrechnen.

Art. 27

Abfall

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefäße oder verwelkten Grabeschmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefäße verunstaltet werden.

Grünabfälle sind in die speziell gekennzeichneten Container zu entsorgen.

IV. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

Art. 28

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 29

Friedhofaufsicht

Die die Friedhofanlage bedienenden Angestellten der Gemeinde haben für Ruhe und Ordnung auf dem Areal des Friedhofes zu sorgen. Wer Ärgernis erregt oder sonstwie unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Art. 30

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 31

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1.1.1995 in Kraft. Das frühere Reglement vom 5.7.1963 wird ausser Kraft gesetzt.

Bergdietikon, 1. Januar 1995

GEMEINDERAT BERGDIIETIKON

Der Gemeindeammann

P. Achermann

Der Gemeindeschreiber

U. Spörri

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom
21. November 1994

ANHANG I

Ausführungsvor- schriften für Grab- mäler

Masse:

Materialien:

Die Grabdenkmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen im Prinzip alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Grösster Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen.

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Alle polierten und poliert wirkenden Steine;
- schwarz-schwedisch Granit (SS-Granit genannt), Nordisch-Granit, Labrador, Vanevik, Tranas, Rotmodern, weisser Carrara-Marmor, Laaser-Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo Hell, Colombo dunkel und Colombo uni);
- Zement- und Kunststeine;
- Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen;
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z. B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);
- geschmacklose naturalistische Bildreliefs und Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden;

- auffällig bemalte und versilberte Inschriften sowie vergoldete Inschriften auf dunklen Gesteinsarten;
- ungünstig wirkende Materialien, wie Gusseisen, Draht, Pulverbronze;
- Metallschriften auf allen Weichgesteinen;
- das Belegen der Grabflächen mit kleinen Steinen

Ornamente, figürliche Darstellungen und Schriften in gravierter Ausführung können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden; bei allen anderen Ausführungsarten ist jedoch jede Art von Bemalung untersagt.

ANHANG II

ANHANG III

Gebührenverordnung

Kühlraumbenützung	für Gemeindeeinwohner für Auswärtige pro Tag	unentgeltlich Fr. 50.--
Grabplätze Erdbestattung	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 1'500.--
Urnengräber	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 750.--
Familiengräber (bestehend)	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 500.--
Gemeinschaftsgrab	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 500.--
Bestattungskosten	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich nach Aufwand
Kremation	Gemeindeeinwohner und Auswärtige	nach Aufwand des Krematoriums
Holzkreuz	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 200.--
Grabeinfassungen	Gemeindeeinwohner Auswärtige	unentgeltlich Fr. 100.--
Sargtransport	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich vom Todesort in der Region, eine Fahrt. Weitere Fahrten oder aus- serhalb 30 km: Nach Aufwand Krematorium Baden oder Zürich:
Urnentransport	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
Sarg- oder Urnentransporte	Auswärtige	Nach Aufwand

Dieser Gebührentarif kann bei Bedarf vom Gemeinderat in eigener Kompetenz angepasst werden.

